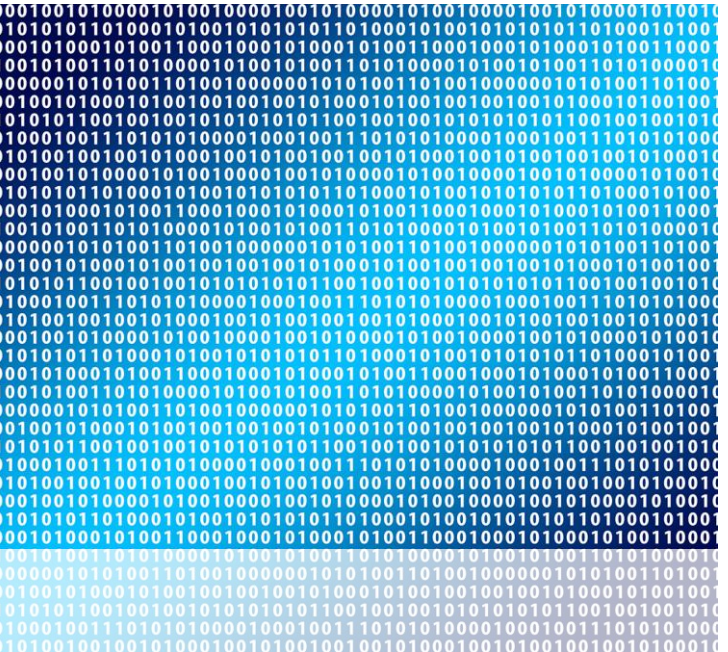




### Telekommunikationsrecht

Das neue TKG, insbesondere Universaldienst und Recht auf schnelles Internet





## Breitbandgipfel 2021



**Die häufigste Frage bei Vorträgen wird vorweg beantwortet:**

**Diese Präsentation wird in ausführlicherer Form als PDF im Nachgang zur Verfügung gestellt 😊**





## Das neue TKG

- Das Telekommunikationsgesetz (TKG) wurde grundlegend modernisiert
- Mit dem Gesetz sollen gezielt Anreize für Investitionen und Innovationen gesetzt werden, um den marktgetriebenen Ausbau der digitalen Infrastruktur im Festnetz- und Mobilfunkbereich schneller voranzubringen.
- Es wurde ein Rechtsanspruch auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und einem angemessen schnellen Internetzugang geschaffen.
- Die Regelungen sind am zum 01.12.2021 in Kraft getreten.





## Frequenzregulierung (Exkurs)

Ziel der Frequenzregulierung ist die flächendeckende 4G-Versorgung für alle Endnutzer möglichst bis 2026, auch entlang von Bundesfernstraßen sowie im nachgeordneten Straßennetz.





## Universaldienst und Recht auf schnelles Internet

- Ab dem 01.12.2021 besteht gemäß § 156 Absatz 1 i.V.m § 157 Absatz 2 TKG ein Anspruch auf die Versorgung mit einem schnellen Internetzugangsdienst.
- Rechtsanspruch auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und einem angemessen schnellen Internetzugang geschaffen.
- Ermöglichung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe aller Bürger
- Mindestens verfügbar
  - Sprachkommunikationsdienste
  - schneller Internetzugangsdienst
  - Oder zumindest eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, wie z.B. E-Mailverkehr, Online-Banking und das Nutzen von Suchmaschinen.





## Universaldienst und Recht auf schnelles Internet

- Der Anspruch kann künftig am Wohn- oder Geschäftsort geltend gemacht werden.
- Anspruch entsteht aber erst, wenn die Bundesnetzagentur ein Unternehmen verpflichtet hat.
- Fristenregime für die einzelnen Verfahrensschritte bis zur Behebung von Versorgungsdefiziten.
  - Demnach wird im Regelfall innerhalb von 12 Monaten ab Beschwerdeeingang bei der Bundesnetzagentur die Versorgung angeordnet.
- Der Rechtsanspruch soll insbesondere dort greifen, wo kein privater oder öffentlich geförderter Ausbau in absehbarer Zeit erfolgt.





## Universaldienst und Recht auf schnelles Internet

- Im Detail bisher nicht geregelt. Das Telekommunikationsgesetz schreibt den Anspruch auf schnelles Internet zwar vor; was unter „schnell“ genau zu verstehen ist und um welche Bandbreiten es geht, dazu trifft es keine Aussage. Eine Verpflichtung wird letztlich erst dann möglich sein, wenn die technischen Mindestvorgaben für die Versorgung mit TK-Leistungen in der Rechtsverordnung nach § 157 TKG durch die BNetzA festgelegt wurden.
- Durch Rechtsverordnung des BMVI, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Bundestages und mit Zustimmung des Bundesrates werden die Anforderungen an einen Internetzugangsdienst konkretisiert. Dadurch wird die dynamische Anpassung des Universaldienstes an die sich ändernden Bedarfe künftig erleichtert und bedarf keiner gesonderten Gesetzesänderung mehr.
- Nach hier vorliegenden Informationen wird diese Rechtsverordnung zum 01.06.2022 erstellt.





# Universaldienst und Recht auf schnelles Internet

## Verfahrensablauf

- Stellt die BNetzA selbst oder durch Mitteilungen Dritter eine Unterversorgung in Gebieten fest, so veröffentlicht sie diese Erkenntnis und fordert TK-Unternehmen zum Ausbau auf
- Unternehmen können sich daraufhin bindend zum Ausbau des Gebiets verpflichten
- Erklärt sich kein Unternehmen zum Ausbau bereit, so verpflichtet die BNetzA eines oder mehrere Unternehmen zur Erbringung der Telekommunikations-dienste (Dienstverpflichtete) einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz







# Universaldienst und Recht auf schnelles Internet

## Verfahrensablauf

- Jeder Anbieter, der auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit TK-Diensten nach § 157 Abs. 2 TKG im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist:
  - Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten
  - Anbieter von Internetzugangsdiensten
  - Anbieter von Anschlüssen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort
- Gegen dieses Unternehmen steht dem Endnutzer ein Anspruch auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu





## Zur allgemeinen Information

Das BMVI hat online Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuen TKG veröffentlicht:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/telekommunikationsgesetz-tkg.html>





## **Vielen Dank für Ihr Interesse!**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen noch bis zum 16. Dezember 2021 zur Verfügung, da ich danach in den Ruhestand wechsele.

Michael Helinski

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Referat 22                      Kommunikationswirtschaft und Dienstleistungen  
Telekommunikationswirtschaft, Telekommunikations- und Postregulierung

Geschäftsführer des Länderarbeitskreises Telekommunikation, Informationswirtschaft  
und Post

Tel.            0511 / 120 5514  
Mail: michael.helinski@mw.niedersachsen.de

